

Zur Problematik der Begriffe: Regula – Consuetudo – Observanz und Orden

Von Joachim F. Angerer O. Praem., Geras

Vorbemerkung: Die folgenden Darlegungen, vorgetragen vor den Mitgliedern der Bayerischen Benediktinerakademie, Sectio Historica, am 15. Oktober 1977 in Kremsmünster, mögen als Überblick einer Problemstellung verstanden werden, wobei auf Einzelfakten und eine Aufzählung aller aus der Literatur verfügbaren Beispiele verzichtet werden muß. Begrüßenswert wäre, wenn die methodologischen und terminologischen Ableitungen in den einschlägigen Veröffentlichungen einen Niederschlag fänden, der vor allem jenen zugute käme, die weniger mit den Zusammenhängen der internen und entwicklungsgeschichtlich bedingten Strukturen des abendländischen Mönchtums vertraut sind und daher gelegentlich der Versuchung erliegen, aus mehrdeutigen Begriffen oder aus deren gegenwärtigem Wortsinn auf historische Gegebenheiten zu schließen.

„Geschichte des Benediktinerordens“ lautet die Überschrift zum umfassendsten Geschichtswerk über die Entwicklung und segensreiche Tätigkeit der Benediktiner in den Jahrhunderten seit 547¹. Mit der Bezeichnung „OSB“, ordinis sancti Benedicti hinter dem Familiennamen wird die Zugehörigkeit des Namensträgers zu einer benediktinischen Gemeinschaft, an die und an deren Standort er sich durch das Gelübde der „stabilitas loci“ verpflichtete, angezeigt². Auf der ersten Seite der Einleitung zum Band II des so verdienstvollen Unternehmens der „Germania Benedictina“ ist bereits im zweiten Absatz zu lesen und zwar im Zusammenhang mit den Anfängen des Mönchtums und im Hinblick auf die Benediktinerklöster: „Das einzelne Kloster war auf sich gestellt, unabhängig von jeder äußeren Bindung. Aber durch die gleiche Regel waren von allem Anfang an die Ansätze für den Aufbau eines umfassenden Ordens gegeben.“³

-
- 1) Philibert Schmitz, Bd. 1–4 Einsiedeln — Zürich 1947–60. In der französischen Originalfassung: Histoire de l'Ordre de St. Benoit. — Die Bezeichnung „Moastic Order“, wie sie David Knowles benützt, dürfte ebenfalls nicht befriedigen.
 - 2) Nach einer mündlichen Mitteilung von Prof. Hermann Tüchle, für die ich danken möchte, wurde die Titulatur „OSB“ schon im 17. Jahrhundert bei kurialen Aussendungen verwendet. Französische Benediktiner zeichnen auch heute noch hinter ihrem Namen mit „m. b.“ = monachus benedictinus.
 - 3) Siehe Josef Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern. Germania Benedictina II (1970) 13.

Allein aus einer solchen Aufzählung wird ersichtlich, wie groß die Gefahr ist, die Benediktiner tatsächlich als Orden anzusehen⁴. Während für heutige Belange vielleicht die Unterscheidung zwischen Orden und Konföderation zweitrangig erscheinen mag, wobei häufig unerwähnt bleibt, daß diese Form des Zusammenschlusses der Benediktiner juristisch erst 1893 erfolgte, sind die Auswirkungen für die Erforschung der Klöster im Mittelalter fast unüberschaubar. Fällt nämlich der fälschlich unterstellte Begriff „Benediktinerorden“ in einem uns geläufigen Sinn, dann sind alle Angaben der mittelalterlichen Quellen Einzelzeugnisse und müssen auf ihre Aussagekraft vor allem mit Rücksicht auf etwaige Zusammenhänge und Zuordnungen genau untersucht werden. Welche Konsequenzen sich dabei z. B. für die Musik- oder Kunstgeschichte ergeben, läßt sich wohl nur andeuten. Im übrigen mag man angesichts der mehr monastischen Bestrebungen, die aus den Restaurationsbewegungen des 19. Jahrhunderts durchaus verständlich sind, solange andere Maßstäbe anlegen, solange man sich der historischen Zusammenhänge bewußt ist⁵, dem „Uneingeweihten“ allerdings dürfte es schwerfallen, die pluralistische Entwicklung und die auch heute noch föderalistische Verfassung des benediktinischen Mönchtums zu ahnen oder zu erkennen, wenn zumindest in der verbalen und terminologischen Form – sie mag unreflektiert sein, weil dem Benediktiner durchschaubar – immer das Gegenteil anklingt. Es müßte faßbar und spürbar sein, daß hinter der derzeitigen Rechtsform, die in weiterer Folge im Zusammenhang mit dem Codex Iuris Canonici zu sehen ist⁶, eine durchaus nicht immer linear verlaufende Entfaltung steht, deren Anfang in unserem Teil die Regula Benedicti bestimmt und deren allmähliche und langwierige Ausformung nicht selten durch Einflüsse von außen (Benedikt von Aniane bzw. die karolingischen Unionsbestrebungen, Innozenz III., Honorius III., Gregor IX., Benedikt XII. bis Leo XIII. Es möge erinnert sein an Gegebenheiten, wie Eigenkirchenwesen, Reichsabteien, Exemption u. ä.) geprägt und bestimmt wurde,

-
- 4) Ein Vortrag des Autors beim Symposium „1000 Jahre Musik in Österreich“ (Stift Lilienfeld 1976), der auf die unterschiedlichen Strukturen innerhalb der Benediktinerklöster insbesondere im Mittelalter hinweisen sollte, wurde gerade von ehemaligen Schülern benediktinischer Klosterschulen mit Unverständnis aufgenommen und zwar mit dem Hinweis, man habe noch nie etwas anderes gehört, als die Benediktiner bildeten den ältesten Orden.
- 5) Nur der Vollständigkeit halber und für Leser, denen diese Phasen nicht bekannt sind, sei die Lektüre des zwar zu überholenden, aber immer noch unentbehrlichen Werkes von Raphael Molitor empfohlen: Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. Bd. 1 Verbände von Kloster zu Kloster. Münster i. Westf. 1928 – Bd. 2 Verbände von Kongregation zu Kongregation. Verband und Exemption. Münster i. Westf. 1932.
Siehe auch T. P. Mc. Laughlin, *Le très ancien droit monastique de l'occident*. Archives de la France Monastique 38. Ligugé 1935.
- 6) Vgl. dazu Karl Suso Frank, *Grundzüge der Geschichte des christlichen Mönchtums*. Grundzüge Bd. 25, Darmstadt 1975, S. 177.

wobei die Formen neuer Verbände und der eigentlichen Orden — hier vor allem jener der Zisterzienser — einen besonderen Niederschlag fanden. Die Aufgliederung schließlich in Provinzen, später in Kongregationen und die Einführung gewisser, übergeordneter Instanzen — man denke nur an die Visitationen! — boten die Voraussetzung für die heutige, anscheinend endgültige Norm benediktinischer Vereinigung. Die Tatsache allerdings, daß Einheit und Einheitlichkeit nicht Uniformität besagen, gilt bei den Benediktinern nicht nur für das Mittelalter, sondern auch für die Gegenwart. Die Ansatzpunkte hiezu findet man in der Regel Benedikts und in den daraus abgeleiteten Begriffen.

Untersucht man nämlich emotionslos den Begriff „regula“ im Regeltext St. Benedikts, dann ist Regel nicht ausschließlich unter jenem Motto zu sehen, das so manche Benedictusstatue ziert: „Ecce lex sub qua militare vis; si potes observare, ingredere; si vero non potes, liber discede“⁷. Doch auch das „iugum Regulae“⁸ kennzeichnet keineswegs, nicht einmal stellvertretend oder symbolhaft jene Verpflichtung, die den Benediktiner mit der Profeß bindet. Wie immer die Rechtswirksamkeit dieser „lex“ verstanden sein mag, in der Regel selbst wirkt dieser Begriff keineswegs legistisch. Er wird eher in einer allgemeinen Form verwendet, wie eben das Wort damals geläufig war⁹.

Bezeichnenderweise ist von der „Regel“ erstmals im 3. Kapitel die Rede und zwar in jenem Abschnitt des Gesamttextes, der im Gegensatz zum Vorausgehenden und Nachfolgenden nicht im Zusammenhang mit der Regula Magistri steht¹⁰. Bevor in diesem 3. Kapitel das Wort „regula“ fällt, erhält der Abt die Anweisung, den Rat aller Brüder einzuholen, vor allem wenn es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt. Die Entscheidung allerdings liegt letztlich beim Abt: . . . „sed sicut discipulos convenit oboedire magistro, ita et ipsum provide et iuste concedet cuncta disponere.“¹¹ Erst nach diesem Resümee fährt Benedikt fort, Z. 7: „In omnibus igitur omnes magistrum sequantur regulam, neque ab ea temere declinetur a quoquam.“ Steidle übersetzt: „Alle sollen daher in allem der Weisung der Regel folgen.“ Nach der

7) Regula Benedicti LVIII, 10. Wir benützen die Ausgabe von P. Basilius Steidle. Die Benediktusregel lateinisch-deutsch. Beuron 21975. Sehr übersichtlich bei Steidle die Gegenüberstellung Regula Benedicti — Regula Magistri.

8) Kapitel LVIII, 16.

9) Siehe dazu später!

10) Es geht uns nicht um eine Aussage zur Priorität der einen oder anderen Regel. Auch hier sollte man die Probleme gelassener diskutieren. Vgl. Augustinus Génestout, La Règle du Maître. Stud. Mitt. OSB 61 (1947) 77–92. Deutsche Übersetzung bei Karl Suso Frank in: Askese und Mönchtum in der alten Kirche. Wege der Forschung Bd. CCCCIX, Darmstadt 1975. Der Titel dort: Die Magisterregel — eine würdige Grundlage der Regel des hl. Benedikt? S. 327–348. Die Härte der Kontroverse klingt vor allem S. 346 an.

11) Kp. III, 6.

Aufforderung, mit dem Abt nicht frech oder außerhalb des Klosters zu streiten, womit man der „regularis disciplina“ zu unterwerfen wäre, folgt nochmals eine mit der Regel in Zusammenhang stehende Aussage grundsätzlicher Art: „Ipse tamen abba cum timore Dei et observatione Regulae omnia faciat, sciens se procul dubio de omnibus iudiciis suis aequissimo iudici Deo rationem redditurum“ (III, 11) und unmittelbar anschließend in Vers 12 und 13: „Si qua vero minora agenda sunt in monasterii utilitatibus, seniorum tantum utatur consilio, sicut scriptum est: Omnia fac cum consilio, et post factum non paeniteberis.“

In diesem Kapitel wird wohl die Regula als verbindliches Instrument für das Leben im Kloster angesprochen, aber als ein Instrument in der Hand des Abtes. Er hört den Rat der Brüder, auch des Jüngsten, er muß sich „in Gottesfurcht und nach der Regel“ dem höchsten Richter verpflichtet wissen und danach seine Entscheidungen treffen. Es erhebt sich demnach die Frage: Untersteht der Abt der Regel oder ist er selbst die letztverbindliche Autorität? Befragen wir die übrigen einschlägigen Textstellen!

Da ist im 23. Kapitel unter dem Titel: „De excommunicatione culparum“ die Rede davon, daß „Si quis frater contumax aut inoboediens aut superbus aut murmurans vel in aliquo contrarius existens sanctae Regulae et praeceptis seniorum suorum contemptor repertus fuerit“, dieser nach dem Gebot des Herrn ein und ein zweites Mal „secrete a senioribus suis“ — Steidle übersetzt „unter vier Augen“¹² — ermahnt werden soll. An dieser Stelle also wohl der Ausdruck „sancta Regula“, jedoch durch die Gleichschaltung mit den „praecepta seniorum“ abgeschwächt.

Im 37. Kapitel „De senibus vel infantibus“ lesen wir in einem menschlich betrachtet wohl wichtigen, aber vom Gesamtkonzept der Regel Benedikts aus gesehen weniger bedeutsamen Zusammenhang, daß „et Regulae auctoritas eis prospiciat“ und die „districtio Regulae“ bei ihnen nicht zur Anwendung komme. Neben den Aussagen zur Regula anlässlich der Aufnahme der Brüder¹³, wie schon erwähnt, oder beim Eintritt eines Priesters¹⁴, sind jene Texte noch von Interesse, die den Abt im Verhältnis zur Regula zeigen, wie dies im Kapitel LXIV, 20 der Fall ist. Diese Stelle erscheint auf dem ersten Blick als die anspruchsvollste: „Et praecipue ut praesentem Regulam in omnibus conservet, ut dum bene ministraverit audiat a Domino quod servus bonus qui erogavit triticum conservis suis . . . Amen dico vobis.“

Hier könnte man den Eindruck gewinnen, als wolle St. Benedikt für seine Regel einen umfassenden und totalen Machtanspruch erheben. Berücksichtigt man allerdings, daß diese Feststellung nach einem ganzen Katalog von

12) L. c. 111.

13) Kap. LVIII, 9, 12, 13, 15.

14) Kap. LXII, 4 „nec occasione sacerdotii obliviscatur Regulae oboedientiam“ bzw. v. 11 . . . „aut oboedire Regulae nolit“. Kap. LX, 2 . . . „sciat se omnem Regulae disciplinam servaturum“ . . . Kap. LXVI, 8 „Hanc autem Regulam saepius volumus in congregatione legi, ne quis fratrum se de ignorantia excuset“.

Ermahnungen und Anweisungen, die alle an den zu bestellenden Abt gerichtet sind, gleichsam als Abschluß gedacht sind, dann wird selbst diese so dezidiert und autoritär klingende Aufforderung relativiert. In dieser Annahme dürfen wir uns bestärkt fühlen, wenn wir das letzte Regelkapitel hiermit in Beziehung bringen und lesen, daß diese Regula lediglich ein „initium conversationis“ bieten möchte und schließlich der zum himmlischen Vaterland Strebende ermahnt wird: „hanc minimam inchoationis Regulam descriptam adiuvante Christo *perficie*“¹⁵ . . . Zusammenfassend ist festzuhalten: Benedikt verpflichtet sehr wohl auf seine Regel, er formuliert allerdings vorsichtig. An keiner einzigen Stelle könnte man eine apodiktische oder ausschließliche Verbindlichkeit nachweisen. Das bedeutet: Für Benedikt ist die geschriebene Regel, seine Regel demnach, nicht die alleinige Hilfestellung und Richtschnur einerseits für den Abt, wie auch für jenen, der dem wahren König dienen möchte, welch letzterem die Lehren des Meisters im allgemeinen als Wegweiser zur Verfügung stehen. Man lese dazu die einleitenden, von Benedikt und ausnahmsweise oder bezeichnenderweise nicht vom „Magister“ stammenden Sätze des Prologs! Ins Praktische übersetzt würde das heißen: Der Abt könnte sich nicht auf die Regel und ihre Autorität stützen, wollte er sich seiner persönlichen Verantwortlichkeit entledigen und nur in Ableitung sozusagen und in der Auslegung bzw. im Vollzug der Regel handeln und an der Spitze der Brüder stehen. Damit ist unsere Frage von vorhin beantwortet und zwar in dem Sinne, daß die Autorität der Persönlichkeit des Abtes über der Autorität der Regel steht, wobei sich der Abt sehr wohl des Rates der Brüder bedienen mag, aber im Letzten vor Gott Rechenschaft abzulegen hat.

Mit dieser Feststellung ergeben sich zweierlei Konsequenzen, die es gilt, in ihrer ganzen Tragweite zur Kenntnis zu nehmen und für unsere Aussagen in Anwendung zu bringen:

1. Die Regel St. Benedikts ist vom Konzept her nicht als eine in sich ruhende, abgeschlossene und alleinseligmachende – *sit venia verbi!* – Form gedacht, noch von ihrem Autor als eine Art Gesetzeswerk für die Gründung eines Klosters, eines Verbandes, von einem Orden gar nicht zu reden, niedergeschrieben. Sie bedarf demnach der lebendigen Auslegung, die in der Person des Abtes gewährleistet sein soll, oder einer schriftlichen Ergänzung, wie sie unter dem Begriff *Consuetudo* noch zu behandeln sein wird.
2. Die Regel St. Benedikts steht, wie in vielen Details, so auch in der Auffassung von der Verbindlichkeit des Begriffes *Regula* durchaus in der Tradition des damals bekannten Zönonitentums, wobei eben das Aufkommen des Zönonitentums die schriftliche Festlegung allgemein gültiger

15) Es versteht sich, daß wir nicht über die eine oder andere Regelstelle in Diskussion treten wollen. Wir sind uns durchaus bewußt, wie vielseitig die Interpretationen sein können und vielleicht auch sein müssen, es könnte aber dienlich sein, in Zusammenschau einmal gewisse „Klischees“ in Frage zu ziehen und in anderem Zusammenhang zu beleuchten.

und stets wiederkehrender Verhaltensweisen innerhalb einer klösterlichen Gemeinschaft notwendig machte¹⁶, und zumindest zu diesem Zeitpunkt der Entwicklung noch keineswegs auf den eigentlichen Grundpfeiler der „schola dominici servitii“ verzichten konnte, nämlich auf die Person und Persönlichkeit des geistlichen Führers und Lehrers. Nicht nur die Tatsache, daß es vor Benedikt bereits eine Reihe schriftlich fixierter Klosterregeln, wie etwa jene von Pachomius, Basilius und anderer gab, verdient Berücksichtigung, sondern auch der Umstand, daß das Wort selbst, nämlich Regula in vielen Schriften, sowohl kirchlicher, wie weltlicher Provenienz, häufig gebraucht wurde und durchaus geläufig war. Es genügt, unter diesem Gesichtspunkt den Briefwechsel des Papstes Gregor des Großen durchzustudieren, um die Vielschichtigkeit und Vieldeutigkeit dieses Begriffes zu erkennen¹⁷. Es ist also auch von dieser Warte aus keineswegs Grund gegeben, der Regel Benedikts in den frühen Quellen eine selbstverständliche Vorrangstellung einzuräumen, noch sie in ihrem inneren Aufbau aus der allgemeinen Entwicklung des Mönchtums herauszulösen, wobei diese Erkenntnis wie auch jene der unterschiedlichen Mischregelobservanzen dem späteren Triumph der Regel St. Benedikts kaum abträglich sein dürfte.

Um logisch anknüpfen und weiterführen zu können, möge zuerst der Begriff „Consuetudo“ behandelt werden! Alle Belegstellen, einerseits für die Ausformung dieses Terminus, wie auch andererseits für Umfang und Abgrenzung dieses Bereiches, sind im I. Band des Corpus Consuetudinum Monasticarum von P. Kassius Hallinger so gründlich und vollständig zusammengetragen, daß ein Verweis darauf genügen dürfte¹⁸. Welche Bedeutung im übrigen diesen Forschungen und der Veröffentlichung der Consuetudinetexte zukommt, hat neuerdings Stefan Weinfurter dargelegt¹⁹.

16) Siehe Génestout a. a. O. 328.

17) Siehe etwa, um nur einige Stellen herauszugreifen: MGH, Epistolae I, 58 (Z. 21), 149 (4–6), 241 (13–14), 352 (22); II, 192 (2 + 36), 416 (20).

Auch wenn wir nur eine Stelle im Text anführen, dann wird dennoch die Mehrdeutigkeit des Begriffes Regula sofort offenbar. Es handelt sich um einen Brief des Papstes an einen Subdiakon Johannes in Ravenna aus dem Jahre 602. Dabei geht es um die Wahl eines gewissen Constantinus zum Abt, der jedoch – so der Brief – keinen guten Ruf genießt. In der Aufzählung verschiedener negativer Eigenschaften wird auch erwähnt, Constantius reise gerne alleine. Im Original lautet die Folgerung: ... „ex qua eius actione cognoscimus, quia qui sine teste ambulat recte non vivat; aut quo modo aliis regulam teneat, quam sibimetipsi nescit tenere?“ MGH, Epist. II, 351 (30–32).

18) CCM 1 (1963) XIII–XLIX.

19) Stefan Weinfurter, Neuere Forschung zu den Regularkanonikern im deutschen Reich des 11. und 12. Jahrhunderts. HZ 224 (1977) 379–397, hier 383. Der Artikel ist als Lektüre über die verfassungsgeschichtliche Entwicklung bei den Chorherren von Interesse.

Kehren wir nochmal zum Ausgangspunkt unserer Überlegungen zurück! Es ließ sich zunächst nachweisen, daß Benedikt in keiner Weise eine ad litteram zu verstehende und omnipotente Regel intendierte, im Gegenteil, der Abt ist der Garant und die letzte Regel in der Schule des Herrendienstes, wobei der Gehorsam als lebendiger Vollzug der Nachfolge Christi die heilswirksame Komponente ausmacht. In der weiteren Entwicklung der späteren Jahrhunderte unterliegt das Klosterwesen immer größeren Einflüssen von außen. Dem „*pater spiritualis*“ als Führerpersönlichkeit, im reinsten Licht noch in der *Historia Monachorum* erkennbar, aber auch bei Severinus und Benedictus wirkkräftig²⁰, steht immer häufiger der Günstling gegenüber, der als Vorsteher einer Eigenkirche, einer vom Stifter abhängigen, meist geistigen Schattenfigur nicht mehr so sehr die „*spiritualia*“ verfolgen konnte, sondern in den Sog anderer Kräfte und Tendenzen gelangte²¹. Die Mischregelobservanz als solche ist zwar noch Ausdruck der ursprünglichen geistigen Führerschaft des Abtes, läßt aber bereits erahnen, daß nur mehr die schriftlich niedergelegten Ausführungsbestimmungen die reguläre Gestaltung des Lebens in den Klöstern gewährleistete. Hier also die Notwendigkeit für die *Consuetudo* und zwar die *Consuetudo* in ihrer schriftlichen Version. Lebensgewohnheiten, die Art, wie sich in einer gewachsenen Gemeinschaft der Alltag gestaltet, dessen prinzipieller Ablauf durch Abt, Regel und die Brüder, sowie ortsbedingter Eigenheiten wohl zur Selbstverständlichkeit wird, der aber in vielen Details erst in der Ausprägung der jedem Kloster eigenen Tradition eine Ergänzung erhält, müssen und waren ursprünglich und anfänglich nicht schriftlich festgelegt. Die *Regula Benedicti* allein genügte nicht, um das Leben in der benediktinischen Gemeinschaft auszufüllen, mit welchem Tatbestand der Historiker jeglicher Ausrichtung konfrontiert wird oder werden müßte²². In diesem Sinne waren und sind also die Klöster untereinander verschieden, Familien für sich, die ihre eigenen Gewohnheiten ausbildeten, notwendigerweise ausbilden mußten, womit einerseits eine recht pluralistische Entwicklung ermöglicht wurde, andererseits die Eigenständigkeit immer, wenn nicht anders, dann aus der Kontinuität der eigenen Tradition vorhanden war. Es wäre daher falsch, von *Consuetudo* nur als zufällige, schriftliche Überlieferung gewisser Klöster, oder in späterer

20) Zum „*pater spiritualis*“ siehe Joachim Angerer, *Mönchtum und Seelsorge, Widerspruch oder Vollendung?* Dargestellt an der *Historia Monachorum*. In: *Studia Historico – Ecclesiastica*. Festgabe für Prof. L. G. Spätling, herausgegeben von Isaac Vázquez, *Bibliotheca Pontificii Athenaei Antoniani* 19, Rom 1977.

21) Unter diesen Gesichtspunkten kommt, und das soll ebenfalls nicht verschwiegen werden, den Bemühungen der Karolinger um das Mönchtum, auch noch eine andere Gewichtigkeit und vielleicht sogar Notwendigkeit zu. Als Überblick benützte man Josef Semmler, *Karl der Große und das fränkische Mönchtum*. In: *Mönchtum und Gesellschaft im Frühmittelalter*. Darmstadt 1976, 204–264.

22) Vgl. K. Hallinger, *CCM I* (1963) XXXVI, wobei auf die liturgische Komponente und ihrer Ausformung in den *Consuetudines* verwiesen wird.

Zeit, gewisser Zentren zu sprechen. Es dürfte keineswegs der Eindruck erweckt werden, als wären nur die überlieferten und schriftlich erfaßbaren Consuetudines jene Ergänzung zur Regel, die uns über das Leben im Kloster aufklären und die eben für einzelne Abteien oder Einzelpersonlichkeiten vorliegen, während im übrigen die Regel selbst genügt. In diesem Sinne wird gerne über die Benediktiner geschrieben²³, wogegen anzuführen wäre, daß die Lebensgewohnheiten, auch die ungeschriebenen, wie eben die Alltagspraxis in ihrer Vielfältigkeit immer und überall, auch heute noch gegeben waren und sind. Die Tradition eines Hauses lebt davon, die Kontinuität wird gewahrt! Wir sehen es in Kremsmünster und den österreichischen Stiften im allgemeinen, wo dieser Strom der progressiven Ausformung einer eigenständigen Tradition nie unterbrochen, noch durch Eingriffe von außen grundlegend unterbunden wurde.

Raphael Molitor beschreibt die Consuetudines als „die Stimme der Tradition“ . . . sie „weisen den Strom des täglichen Lebens in eine geordnete und ruhige Bahn, sie erhalten für die lebende und kommende Generation, was eine reife, oft mühsam erworbene Erfahrung der früheren Zeit Gutes gezeitigt hat. Aber sie verpflichten für gewöhnlich weniger als die Regel“²⁴. Es wird somit deutlich, wie komplex der Begriff Consuetudo und Consuetudines ist und zugleich, wie weitreichend der dadurch bezeichnete Inhalt.

Die Consuetudines als notwendige Ergänzung zur Regel, als Ausführungsbestimmungen sozusagen, waren andererseits, vor allem in ihrer schriftlichen Ausführung eine sowohl praktisch mögliche, wie auch ebenso gefährliche Waffe, das Leben und die Lebensverhältnisse in den einzelnen Abteien zu verändern. Wenn gesagt wurde „gefährlich“, dann ist damit jene Tatsache angesprochen, die darin gegeben ist, daß mittels schriftlicher Consuetudines eine Veränderung der individuellen Tradition eines eigenständigen Klosters vorgenommen werden konnte, wie zugleich auf diese Weise von außen eine Einflußnahme auf den klösterlichen Tagesablauf, die liturgischen, disziplinären und konstitutionellen Gegebenheiten möglich war. Von dieser Sicht aus wird u. a. verständlich, weshalb schon mit der Neugestaltung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation die Karolinger auf diesem Gebiet tätig wurden, aber auch die Bemühungen etwa eines Albrecht des V. in Österreich zu Beginn des 15. Jahrhunderts zu Gunsten der Melker Reform – bekämpft nicht so sehr von den Betroffenen selbst, als vielmehr vom Passauer Bischof²⁵ – erschienen in einem anderen

23) Vgl. z. B. H. Hüschen, Benediktiner. MGG (= Musik in Geschichte und Gegenwart) 1 (1951) 1639–1656.

24) R. Molitor a. a. O. Bd. 1, 23.

25) Siehe Gerda Koller, *Principes in ecclesia*. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich. Archiv für österreichische Geschichte Bd. 124, Wien 1964. – Auf die Praxis bezogen bei J. Angerer, *Die liturgisch-musikalische Erneuerung der Melker Reform. Studien zu Erforschung der Musikpraxis in den Benediktinerklöstern des 15. Jahrhunderts*. Österreichische Akademie der Wissenschaften, philos.-hist. Klasse, Sitzungsberichte Bd. 287 (1974) 57 f.

Lichte, wie schließlich als bestes Beispiel die Bemühungen des Kaisers Joseph II. um eine Einheits- bzw. Stiftsobservanz in Österreich unter diesem Gesichtspunkt angeführt werden können²⁶. Die Lebensgewohnheiten demnach so verstanden, gewiß nicht in ausschließlicher und eng gefaßter Form, in Ergänzung zur Regel, ein Faktor der Kontinuität, der Tradition, aber zugleich ein mögliches Instrument, um das Leben selbst, die Observanz einer Kommunität teilweise oder zur Gänze umzugestalten, der Ansatzpunkt auch zu einer verfassungsmäßigen Einflußnahme im Zeichen einer von außen dem einzelnen Kloster aufgedrängten oder angebotenen Organisation, die schließlich durch unterschiedliche Kräfte über Jahrhunderte betrieben zur Ausbildung der Kongregationen mit ihren Einrichtungen führte und zum Zusammenschluß in der Konföderation des Jahres 1893.

Bei den Augustiner Chorherren wurde dieser Prozeß der Zuordnung – ab dem 11. Jahrhundert ebenfalls stark beeinflusst und ähnlich, wie bei den Benediktinern durch die *Consuetudines* von Marbach, Rottenbuch u. a. geprägt – erst 1959 abgeschlossen²⁷.

Nun fiel das Wort „Oberservanz“. Kaum ein anderer Begriff wird so häufig und unterschiedlich in der „monastischen Phraseologie“, um Hallinger zu zitieren²⁸ verwendet, wie jener Terminus, der als Verbum und Substantiv jedem in die Feder zu fließen scheint, der über Klöster und Leben im Kloster berichtet. Die gängigste Form meint meist mit Observanz das reguläre, regelmäßige bzw. regelgetreue Leben einer Mönchsgemeinschaft in einem Kloster. So auch die Verwendung in zahlreichen Urkunden des Mittelalters, wie etwa wenn Visitatoren den Zustand eines Klosters beurteilten²⁹. Genügt nun für eine reguläre Observanz in einem Kloster allein die Befolgung der Regel? Das Leben, auch im Kloster, ist doch wohl komplexer, vielgestaltiger, d. h. die Observanz wird durch verschiedene Faktoren bestimmt, wie etwa: Regeltreue, Gemeinschaftlichkeit und ausgewogenes Verhältnis zwischen Abt und Kommunität, Ordnung, wie sie sich in der Feier des *Officium divinum* und in all jenen, fast nebensächlichen Kleinigkeiten

26) Siehe Hans Lentze, Die österreichische Observanz im Prämonstratenserorden. In: *Speculum iuris et ecclesiarum*. Festschrift für Willibald M. Plöchl zum 60. Geburtstag. Wien s. a. 217–231, besonders 225 ff.

27) Vgl. K. S. Frank a. a. O. 174. Zum Begriff der *Consuetudines* bei den Augustiner-Chorherren siehe Josef Siegwart, Die *Consuetudines* des Augustiner-Chorherrenstiftes Marbach im Elsaß (12. Jahrhundert). *Spicilegium Friburgense* 10 (1965) 3–14. Zu Rottenbuch: Jakob Mois, Das Stift Rottenbuch in der Kirchenreform des XI.–XII. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Ordensgeschichte der Augustiner-Chorherren. In: *Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte*, neue Folge 6, München 1953.

28) Kassius Hallinger, Papst Gregor der Große und der hl. Benedikt. *Studia Anselmiana* 42 (1957) 231–319, hier 237.

29) Siehe etwa bei Joachim Angerer, Die Bräuche der Abtei Tegernsee unter Abt Kaspar Ayndorffer (1426–1461), verbunden mit einer textkritischen Edition der *Consuetudines Tegernseenses*. *Stud. Mitt. OSB* 18. Ergänzungsband (1968), 47–48.

zeigt, die eben den Alltag bestimmen. Was nicht auf Grund der Eigen-
gewohnheiten festgelegt ist, muß anderen, schriftlichen Verordnungen ent-
nommen werden, wie den Caeremonialia, Consuetudines oder Statuten, je
nachdem ein wie immer gearteter Zusammenschluß vorhanden ist. Mit an-
deren Worten: Die Befolgung auch unter disziplinärem Aspekt, aller jener
Weisungen, die teils durch Abt und Gemeinschaft samt ihren örtlichen
Besonderheiten und gewachsenen, aus der Zeit geforderten Verpflichtungen
bedingt sind, zum anderen Teil eben der Regel und den Statuten bzw.
Consuetudines entspringen, ergeben eine gute Observanz. Während für
unsere Tage die Verhältnisse unter solchem Gesichtspunkt mehr oder min-
der geklärt sind, — man übersehe allerdings nicht die mühevollen Adaptie-
rungsarbeiten an den Statuten und Zeremonien während der jüngsten Ver-
gangenheit! — gab es für die Klöster im Mittelalter im Normalfall weder
eine übergeordnete Instanz, die hätte beispielsweise ein Rituale erstellen
können, noch jene Bestimmungen, die für uns die Statuten als notwendigen
Behelf zur Regula Benedicti, wie wir sahen durchaus legitime, darstellen.
Die Einschränkung auf den „Normalfall“ bezieht sich z. B. auf den Kloster-
verband von Cluny oder jenen von Bursfelde³⁰. Abstrahieren wir folglich
von den uns Heutigen selbstverständlichen Behelfen, wie Statuten, Zere-
moniale, Professoreitus, Nekrolog, Direktorium und Kalender usw., dann
kommt den Consuetudines — ich meine jetzt natürlich die geschriebene Ver-
sion — eine Funktion zu, die nicht nur im einzelnen Kloster die Lebensweise
oder Observanz in sich klärte, sondern zugleich eine Gemeinsamkeit begrün-
dete, die zueinander in Verbindung setzte. Das bedeutet also, daß der Begriff
Observanz nicht nur für die regelgerechte, die *reguläre* Observanz zu ver-
wenden ist, sondern in mittelalterlichen Quellen zumindest genau zu betrach-
ten ist, ob diesem Terminus nicht die Bedeutung einer *gemeinsamen* Obser-
vanz auf Grund gemeinsamer Consuetudines zukommt. Solcherart — und
hier geht es nicht mehr um bloße Terminologie! — ist uns für die Erfor-
schung des Lebens in den Klöstern des Mittelalters ein Ordnungsprinzip
in die Hand gegeben, dessen Auswirkungen erst dann beurteilt werden kön-
nen, wenn einmal der große Überlieferungsstrom hierfür gedruckt vorliegt,
wobei sich diese Feststellung durchaus nicht auf die benediktinischen Ver-
hältnisse zu beschränken hat. Von ausschlaggebender Wichtigkeit wäre aller-
dings die rein begriffliche, exakte Trennung und Bestimmung der Begriffe,
die im Hinblick auf Observanz jedenfalls zwischen regulärer Observanz und

30) Wenn schon im Zusammenhang mit Cluny des öfteren von „ordo“ die
Rede ist, — Bursfelde wird mehr als Vorbote der späteren Kongregation
erwähnt — so finden sich ähnliche Formulierungen, meist in einem als
juridisch nicht relevanten, der heutigen Bedeutung widersprechenden Sinn,
wie das folgende Zitat aus den Decreta Lanfranci beweist, auch andernorts
in der monastischen Literatur: „Mittimus uobis nostri ordinis consuetu-
dines scriptas, quas excerpimus ex consuetudinibus eorum cenobiorum,
quae nostro tempore maioris auctoritatis sunt in ordine monachorum“.
CCM 3 (1967) 3, Zeile 7—9.

Observanz von Gorze, von Melk, von Kastl beispielsweise zu unterscheiden hätte mit der nötigen Abgrenzung und Distanz zum Terminus „Orden“. Eine wahllose Verwendung des Ausdrucks „Benediktinerorden“, dem man leider in wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen der Benediktiner selbst nicht selten begegnet, könnte leicht über die wahren Sachverhalte insbesondere im Mittelalter hinwegtäuschen und es könnte für Uneingeweihte der Eindruck entstehen, die Benediktiner seien ein Orden, wie jener der Zisterzienser oder Prämonstratenser, was für das Verständnis der eigentlichen Wirklichkeit und für die Erforschung der geschichtlichen Abläufe abträglich wäre.

Die Bitte, die hier besprochenen Begriffe zu überdenken und ihre Inhalte neu zu formulieren bzw. einheitlich festzulegen, sei an die Söhne St. Benedikts gerichtet! Vielleicht könnte man sich einigen, wenigstens in historischen und wissenschaftlichen Arbeiten nie dort von Orden zu sprechen, wo der Tatbestand als solcher einfach nicht gegeben war, selbst dann nicht, wenn sogar das Wort „ordo“ in einem, von unserem Wortinhalt völlig unterschiedlichen Sinn, wie bei „ordo Cluniacensis“, verwendet wird³¹. Es wäre sogar sehr wohl zu bedenken, ob man nicht in der Jetztzeit gleichfalls besser von der Konföderation der Benediktiner oder schlechthin von den Benediktinern oder dem benediktinischen Mönchtum, wie Stephan Hilpisch, sprechen sollte. Dem Forscher und Bearbeiter der benediktinischen Vergangenheit wäre ein großer Dienst erwiesen. Dabei sahen wir, daß schon im Begriff und in der Auffassung von Regula, wie er bei St. Benedikt selbst in seiner Regel vorgegeben ist, wohl eine konstitutionell zu verstehende, dem einzelnen Corpus monasticum zugeordnete Bedeutung nachweisbar ist, diese aber eine so großartige Dynamik beinhaltet, daß letztlich nur daraus die vielfältige, ja, fast unbegrenzte Entfaltbarkeit eben dieser Regula Benedicti verständlich wird, wobei die mehr theologischen Gesichtspunkte übergangen seien. Ein reicher Überlieferungsstrom, längst noch nicht zur Gänze ausgewertet, bietet sich an, und es wäre wünschenswert, daß die gelegentlich eher – methodologisch betrachtet – dogmatisch aufgefaßten Begriffe „Regula, Consuetudo, Observanz“ und „Ordo“ von jeglicher Art von Verkrustung befreit, einer Revision unterzogen würden.

Ein Post scriptum: Was können diese nur allgemein angedeuteten und vorgetragenen Überlegungen für die „reguläre Observanz“ unserer Tage besagen, oder mit anderen Worten: Was ist monastisch, was benediktinisch? Eine Beantwortung steht mir nur insoweit zu, als sich sagen läßt und zwar im Anhang und in Ableitung an das Vorausgehende: Benediktinisch bedeu-

31) Eine Festlegung beispielsweise in Editionsrichtlinien, wie sie erst 1976 für die Gesamtedition der Germania Benedictina zusammengestellt wurden, könnte in der Praxis weiterhelfen, wobei insgesamt eine Beschäftigung mit verschiedenen Termini der monastischen Literatur und deren genaue Determinierung eine Hilfestellung bedeuten könnte.

tet sicherlich nicht die ohne jegliche Rücksichtnahme auf die eigenständige Tradition eines Klosters, einer Provinz oder einer Kongregation, ja nicht zuletzt ohne Bedacht auf die Persönlichkeiten, die eine je eigene Kloster-gemeinschaft bilden und prägen, vorgenommene Unifizierung und Verabsolutierung im Sinne sogenannter Monastizität. Hierin liegt Größe und Gefahr zugleich, aber schließlich auch die voranschreitende Vollendbarkeit des ingenium sancti Benedicti.